

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 30. Januar 2019**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

A. Problem

Am 18. September 2018 ist das Bremische Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe (Brem.GBl. S. 403) geändert worden. Es ist daher erforderlich die Verordnung entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Der von Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgelegte Verordnungsentwurf trägt diesem Regelungsbedarf Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle Auswirkungen sind nicht gegeben.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Inhalt des Verordnungsentwurfs hat gleichermaßen Auswirkungen auf Frauen und Männer, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Erlass der Verordnung erfolgt durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Das Einvernehmen ist hergestellt worden.

Eine weitere Abstimmung ist nicht erforderlich.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpfleghilfe zu.

Anlage/n:

Verordnungsentwurf und Begründung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

Vom XX.XX.2019

Aufgrund des § 21 des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 3. September 2013 (Brem.GBl. S 485 – 2124-g-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403), wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 7. Februar 2014 (Brem.GBl. S. 125 – 2124-g-2) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angaben „Lernfeld 7:“, „Lernfeld 11:“ und „Lernfeld 12:“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „gestellt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Wort „drei“ das Wort „maximal“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil von 90 Minuten und einem Durchführungsteil von 180 Minuten.“

3. § 9 Absatz 1 werden die Angaben „Lernfeld 5:“, „Lernfeld 8:“ und „Lernfeld 13:“ gestrichen.

4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die mit der Erweiterten Berufsbildungsreife in den Bildungsgang eingetreten sind und den Mittleren Schulabschluss erwerben wollen, müssen an einem Zusatzunterricht und den dazu gehörenden Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Zusatzprüfung) teilnehmen. Die Auszubildenden werden für den externen Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern in dem notwendigen Umfang freigestellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX.XX.2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe ist insbesondere wegen der Änderung des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 18. September 2018 (Brem.GBl. S 403) erforderlich geworden. Die sich hierauf beziehende Verordnung ist daher entsprechend anzupassen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Es wird lediglich die Nummerierung der Lernfelder aufgegeben; die Inhalte der Lernfelder bleiben erhalten. Die ausbildende Schule erhält dadurch die Möglichkeit die Lernfelder flexibel einzusetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Das Wort maximal wird eingefügt, weil es bei pflegeaufwändigen Patient*innen notwendig werden kann, die Anzahl der Patienten im Prüfungsgeschehen zu reduzieren. Hierdurch wird die Möglichkeit der flexiblen Gestaltung geschaffen.

Der Vorbereitungsteil der praktischen Prüfung wird reduziert, weil die Pflegehelfer*innen - im Vergleich zur dreijährigen Fachkraftausbildung - keine Pflegeplanung durchführen müssen. Der Durchführungsteil wird erhöht, weil nur so der Durchführungsprozess in Gänze beobachtet und beurteilt werden kann.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Auch hier wird die Nummerierung der Lernfelder wegen der flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten aufgegeben bei Beibehaltung der Inhalte.

Zu Artikel 1 Nummer 4:

Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist nicht mehr in die Ausbildung integriert, da nur ein geringer Anteil der Absolvent*innen den Abschluss erwerben wollen bzw. sie schon einen mittleren Schulabschluss vorweisen können. Dennoch soll der Abschluss durch eine Freistellung zur Teilnahme am notwendigen Unterricht ermöglicht werden.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.